

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Beschluss über die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens (vorhabenbezogener Bebauungsplan)

Arbeitstitel: Antonsgasse (neu) in Köln-Altstadt/Nord

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	06.02.2014
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	20.02.2014
Stadtentwicklungsausschuss	03.04.2014

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, nach § 12 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB ein Bebauungsplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) für das Gebiet zwischen Antonsgasse, Schildergasse, Ina-Gschlüssel-Weg (Ostseite der Nord-Süd-Fahrt) und Cäcilienstraße in Köln-Altstadt/Nord —Arbeitstitel: Antonsgasse (neu) in Köln-Altstadt/Nord— einzuleiten mit dem Ziel, insbesondere ein Kerngebiet, das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen festzusetzen.

Der Stadtentwicklungsausschuss verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretung Innenstadt ohne Einschränkung zustimmt.

Ja / Nein

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Die Naxos Zweite Objekt GmbH & Co. KG, Düsseldorf, hat gemäß § 12 Absatz 2 BauGB für das Plangebiet an der Südseite der Schildergasse die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Verbindung mit § 13a BauGB beantragt. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, im Eckbereich Antonsgasse/Cäcilienstraße eine Erweiterung des vorhandenen Kaufhauses durch Abriss des Bestandes und Neubebauung durchzuführen. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des Vorhabens ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt auch die Überlegung zugrunde, dass der Bebauungsplan 67447/18 für den genannten Bereich vom 04.10.1999 offensichtliche Rechtsfehler aufweist (Bekanntmachungsmangel wegen fehlendem Hinweis auf die Einsichtnahmemöglichkeit der DIN-Normen und Unbestimmtheit der Lärmschutzfestsetzungen), so dass aus Gründen der Rechtssicherheit das Verfahren der Neuaufstellung einem Änderungsverfahren vorzuziehen ist.

4 Anlagen